

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.09.38

Vorlage Nr.: BV/0041/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung" gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates wird als Mitglied der Stadt Rheinbach in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ gewählt:

Mitglied	Stellvertretung

Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist in der Verbandsversammlung des civitec-Zweckverbandes Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung RheinSieg/ Oberberg/Solingen vertreten.

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen (vgl. § 7 Absatz 1 Satzung des Zweckverbandes "civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung").

Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100.000 Euro der durchschnittlichen Umsatzerlöse der regio iT mit dem jeweiligen Mitglied (Mitgliedsumsatz). Jedes Mitglied hat gem. § 15 Abs. 1 S. 2 GKG NRW mindestens eine Stimme (vgl. § 7 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes "civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung").

Aufgrund ihrer Beteiligung am Zweckverband ist die Stadt Rheinbach berechtigt, eine*n Vertreter*In für die Verbandsversammlung zu wählen. Hierzu können sowohl Ratsmitglieder, als auch Angehörige der Verwaltung bestellt werden.

a) Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus

§ 113

**Vertretung der Gemeinde in Unternehmen
oder Einrichtungen**

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

b) Bestellung der Vertretung

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter*In bestellen will.

Bei der Bestellung durch den Rat ist zu unterscheiden, wie viele Vertreter zu bestellen sind:

Da für die Verbandsversammlung nur eine Vertretung gewählt wird, erfolgt die Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss.

- Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, werden Wahlen durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.
- Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

- Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 19. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin